

an die exzentrischen Kreise und Epizykeln des Ptolemäus beiseitigt. Aber jedenfalls hatte Kopernikus, nachdem er aus den einander widersprechenden Schriften der Alten die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der ptolemäischen Lehre gewonnen, den grundlegenden umstürzlerischen wissenschaftlichen Gedanken, mit dem erst die wahre Astronomie ihren Anfang nahm, und sein Ruhm ist um so größer, als er ihn fast hundert Jahre vor der Erfindung der Ferngläser mit Hilfe einfacher hölzerner Instrumente zu stützen suchen mußte, die oft nur mit Tintenstrichen geteilt waren.

Es ist hier nicht der Ort, den ganzen Gang der Ideen des Kopernikus aufzurollen. Wer darüber Klarheit haben will, der greife zu Werken über die Geschichte der Astronomie. Wir wollen dem großen Sohne Thorns, der sowohl von mütterlicher wie von väterlicher Seite her ein Deutscher — nicht,

wie Flammarion seinen leichtgläubigen Landsleuten erzählt, der Sohn eines polnischen Bäckers — gewesen ist, hier nur ein kleines Gedenkblatt weihen. Der Entdeckerruhm des Kopernikus wird dadurch nicht verringert, daß vereinzelt Autoren des Altertums etwas vage vermuteten, was er bewies, und daß die neuere Astronomie viele seiner Feststellungen, wie u. a. seine Erklärung des Wechsels der Jahreszeiten, nicht mehr gelten lassen kann. Aber das Fundament, das er der Wissenschaft der Astronomie gegeben hat, ist geblieben, und sein Lebenswerk wird wohl am besten durch die Inschrift gekennzeichnet, die sich an dem Kopernikus-Denkmal von Ch. F. Tieck in Thorn befindet: Nicolaus Copernicus Terrae Motor, Solis Coelique Stator (frei übersetzt: Er brachte die Erde in Umlauf und Sonne und Himmel zum Stillstand).
M. L.

Ruhrhilfe für Uhrmacher und Goldschmiede

In der vorigen Nummer unserer Zeitung haben wir zu einer Ruhrhilfe für unser Gewerbe aufgerufen mit der Maßgabe, daß wir die uns zugehenden Spenden den in Betracht kommenden Organisationen unseres Gewerbes zur Verwaltung und Verteilung zuleiten würden. Eine Anzahl Spenden sind uns in dankenswerter Weise bereits zur Verfügung gestellt worden, worüber wir in der letzten Nummer berichteten und auch nachstehend quittieren. Inzwischen ruft nun auch der Zentralverband gemeinsam mit anderen Organisationen zur Ruhrhilfe für unser Gewerbe auf. Der Aufruf ist in der vorliegenden Nummer unter Verbandsmitteilungen veröffentlicht. Wir bitten deshalb, weitere Spenden an die dort angegebene Stelle leiten zu wollen. Den Empfang der inzwischen noch an uns abgesandten Spenden werden wir noch öffentlich bestätigen. — Es sind uns weiter zugegangen:

Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. (Teil einer Sammlung bei seinen Mitgliedern)	1 000 000 M
Fa. Arthur Lesser, Berlin C	10 000 M
H. A. Haase, Bremen	10 000 M
Carl Ertl i. Fa. Weckermann, Berlin SW	10 000 M
Fa. Adolf Oppermann, Berlin W	10 000 M
G. v. Stach, Berlin W	20 000 M
Fa. Theod. Wandschneider G. m. b. H., Hamburg	50 000 M
Charlotte Bodeck, Berlin SO	2 000 M
Rudolf Mohr, Berlin W 15	5 000 M
Willy Prietzel, Berlin W 15	25 000 M
Hermann Moosmann, Magdeburg	5 000 M
M. Stellmann, Hannover	2 000 M
Fa. Gustav Smy, Dresden	75 000 M
Personal der Fa. Gustav Smy, Dresden	38 000 M
Per Cederberg, Winslöv (7 schwed. Kr.)	44 310 M
Fa. A. Lünser, Berlin NW 7	100 000 M
M. B., Stettin	10 000 M
Wilhelm Rondke, Crossen (Oder)	3 000 M
P. R. Domann, Grube Renate b. Großgrätschen	2 000 M
Zusammen	1 421 310 M
Bereits veröffentlicht:	526 450 M
Vorläufiges Ergebnis	1 947 760 M

Allen freundlichen Gebern herzlichen Dank!

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

VERMISCHTES

Die Neuregelung des Lohnabzuges. Mit Rücksicht auf die infolge der Erhöhung der Lebenshaltungskosten eingetretene Steigerung der Löhne ist eine Neuregelung des Lohnabzuges getroffen worden, die an sich erst am 1. März in Kraft tritt. Erfolgt die Lohnzahlung nach Lohnwochen, so ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen, der auf die letzte im Monat Februar 1923 beginnende Lohnwoche entfällt. Bei monatlicher Entlohnung bleibt ein Viertel des nächsten zur Auszahlung gelangenden Monatslohnes vom Steuerabzug frei. Außerdem sind vom 1. März 1923 ab die beim Steuerabzug zu berücksichtigenden Ermäßigungen gegenüber den jetzt geltenden Sätzen vervierfacht worden.

Abänderung der Vermögensteuer- und des Zwangsanleihegesetzes. Der Steuerausschuß des Reichstags verdoppelte sämtliche Grenzzahlen im Vermögensteuergesetz gegenüber der Regierungsvorlage, so daß die steuerfreie Grenze von 200 000 auf 400 000 M erhöht wird. Der Tarif für die Vermögensteuer ist für die natürliche Person folgendermaßen festgesetzt worden: Für die erste angefangene oder volle 1 Mill. M 1 vom Tausend; für die weitere 1 Mill. M 1½ v. T.; für die weitere 1 Mill. M 3 v. T.; für die weiteren 4 Mill. M 4 v. T.; für die weiteren 8 Mill. M 5 v. T.; für die weiteren 12 Mill. M 6 v. T.; für die weiteren 12 Mill. M 7 v. T.; für die weiteren 20 Mill. M 8 v. T.; für die weiteren 40 Mill. M 9 v. T. und darüber 10 v. T.

Zu den Beschlüssen über die Abänderung des Zwangsanleihegesetzes ist besonders zu bemerken, daß sich der Zeichnungspreis, sofern die Zwangsanleihe nicht bis zum 31. März 1923 gezeichnet ist, für jeden angefangenen, dem Monat März 1923 folgenden Monat um 10 % des Nennwertes erhöht. Zwangsanleihebeträge, die bis zum 31. August 1923 unter Barzahlung des Zeichnungspreises gezeichnet worden sind, werden auf den endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebeträg zum doppelten Nennwert angerechnet. Auch der Tarif des Zwangsanleihegesetzes sowie die Bewertungsgrundsätze sind geändert worden. Wir werden darauf zurückkommen, sobald das Gesetz im Wortlaut veröffentlicht worden ist.

Den Dollarstand beim Einkauf von Waren auf den Preis-Etiketten zu notieren, wird von einem Kollegen in Vorschlag gebracht. Ähnliche Anregungen sind früher schon gegeben worden. Ohne Frage ist ein solches Verfahren empfehlenswert, wenn man den tatsächlich gezahlten Einkaufspreis auf den Etiketten vermerkt. Man hat dann durch die Angabe des Dollarstandes, des Frankenstandes oder einer anderen Währung, die für den betreffenden Artikel gerade in Frage kommt, einen Anhalt über die seit dem Einkauf eingetretene Geldentwertung. Bei Waren, die nach Grundpreisen eingekauft werden, würde es sinngemäß sein, den beim Einkauf gültigen Multiplikator zu vermerken. Wenn das Etikett hierfür Raum genug bietet, könnte aber außerdem noch der Dollar- oder Frankenstand usw. angegeben werden.

HANDELSNACHRICHTEN

Multiplikator für Uhren ab 16. Februar 2200

Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie hat den Multiplikator für Uhren mit Wirkung vom 16. Februar ab ohne Rückwirkung auf 2200 herabgesetzt; das bedeutet eine Ermäßigung der bisherigen Preise um 26,67 %. Die Herabsetzung der bislang höchsten Preise, die bei dem Multiplikator von 3500 erreicht waren, beträgt 37,14 %. Der Aufschlag auf die Uhrenpreise der Vorkriegszeit ist auf rund 601 320 % zurückgegangen, d. h. die Uhren kosten jetzt „nur“ rund 6014mal so viel als vor dem Kriege.

Der Multiplikator für Pforzheimer Golddoublé-Uhren (Drusenbaum) ist mit Wirkung vom 16. Februar ab von 5920 auf 4340 herabgesetzt worden.

Aufhebung der Bundeshilfe in der Schweiz. Das eidgenössische Parlament hatte im Oktober 1922 (s. Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Jahrg. 1922 Nr. 45) einen Betrag von 6 Millionen Franken als Beihilfe für die Uhrenindustrie usw. bewilligt. Dieser bereitgestellte Betrag ist jetzt erschöpft, und die Schweizer Regierung hat beschlossen, die Bundeshilfe jetzt völlig aufzuheben. Für